

ZVEI Merkblatt Nr. 35

Ausgabe Juni 2018

Leitfaden für die Kontrolle von Gefahrguttransporten vor dem Be- und Entladen (7.5.1 ADR¹)

1. Einordnung des Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt soll als praktische Hilfestellung bei der Kontrolle von Gefahrguttransporten vor dem Be- und Entladen unterstützen und orientiert sich dabei insbesondere an den Vorschriften des ADR-Abschnitts 7.5.1 sowie der RSEB².

Anmerkung: Es sei darauf hingewiesen, dass eine angemessene Ladungssicherung im öffentlichen Straßenverkehr allgemein gefordert ist (z.B. in der StVO § 22) und nicht auf die Beförderung von Gefahrgut beschränkt ist.

Neben einem Überblick der für die Kontrolle von Gefahrguttransporten relevanten gesetzlichen Vorschriften enthält dieses Merkblatt eine Übersicht der vorgeschriebenen Kontrollpunkte. Die hier beschriebenen Kontrollpunkte sind als beispielhafte Aufzählung zu verstehen. Häufigkeit, Art und Tiefe der Kontrollen sind den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Dieses Merkblatt wendet sich an alle Personen, die am Transport

von Batterien oder Batteriematerialien beteiligt sind (zum Transport von Batterien vgl. auch [ZVEI-Merkblatt Nr. 5](#)). Seine Anwendung erfolgt auf freiwilliger Basis.

Die Hinweise geben Hilfestellung bei der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, ersetzen diese aber nicht.

2. Allgemeine Hinweise

2.1. Art und Umfang der Kontrolle

Abschnitt 7.5.1 ADR besagt, dass bei der Ankunft am Be- und Entladeort, das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sowie ggf. der (die) Container, Schüttgut-Container etc. (insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, der Sicherung, der Sauberkeit und der ordnungsgemäßen Funktion der bei der Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung) den Rechtsvorschriften genügen müssen.

Gemäß 7-5.2 RSEB ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die in Abschnitt 7.5.1 ADR angestrebte Sicherheitswirkung nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle

erreichbar ist. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende Qualitätssicherungssystem sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden.

Eine Be- oder Entladung darf nicht erfolgen, wenn eine Kontrolle der Dokumente oder eine Sichtprüfung des Fahrzeugs, des Containers, der Tanks und der für das Be- und Entladung verwendeten Ausrüstung zeigt, dass die Rechtsvorschriften nicht eingehalten werden (7.5.1.2 ADR).

2.2. Verantwortlichkeiten bei der Kontrolle

Die Verantwortlichkeiten bei der Kontrolle regelt § 29 der GGVSEB. Demnach haben insbesondere der Verlader und der Fahrzeugführer die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung zu

¹ Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

² Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen

beachten. Darüber hinaus haben der Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Entlader und	Empfänger weitere allgemeine Vorschriften zu beachten, zum Beispiel bezüglich des Verbotes	der direkten Sonneneinstrahlung oder das Rauchverbot.
2.3. Dokumentation der Kontrolle	Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen. Die Dokumente der Gefahrgutkontrolle sind für einen	Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren (5.4.4.1 ADR i. V. m. § 18 (1) 12 der GGVSEB).
Nach RSEB zu Abschnitt 7.5.1 sind die Kontrollen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Wenn die		

3. Mögliche Kontrollpunkte beim Beladen

3.1. Kontrollen vor dem Beladen

Dokumente / Fahrzeugführer vor dem Beladen

- Beförderungspapier: vollständig; plausibel bei Weitertransport (5.4./ RSEB zu § 17 GGVSEB)
- Schriftliche Weisungen: vorhanden, aktuell (5.4.3)
- Gültiger Führerschein (7.5.1.2)
- Lichtbildausweis: Gültigkeit (1.10.1.4/ 8.1.2.1/ RSEB zu 7.5.1)
- ADR-Schein: Geltungszeit/-bereich (8.2.1/ RSEB zu 7.5.1); entfällt: s.a. 1.1.3, z.B. <1000 Punkte
- Zuladung: Zulässige Gesamtmasse (§ 34, § 42 StVZO), ggf. Achslasten, Lastverteilung
- Bescheinigung der besonderen Zulassung: Tankcodes, Verträglich, Prüffrist (4.3.2.1, 9.1.3)
- ggf. Fahrwegbestimmung (§ 35 GGVSEB)
- ggf. Ausnahmegenehmigung / Sondervereinbarung etc. (8.1.2.2)
- Augenscheinliche Eignung des Fahrzeugführers Drogen, Alkohol etc. (RSEB zu 7.5.1.1 und 7.5.1.2)
- Fahrerunterweisung in Be-/Entladestelle (GGVSEB Anlage 2; 3.2)

Fahrzeug vor dem Beladen

- Sichtprüfung des Fahrzeugs ohne technische Hilfsmittel / fahrzeugtechnische Kenntnisse (RSEB 7.5.1.2 Satz 1+2, z.B. Reifen: Zustand, Profiltiefe; Beleuchtung; Zuggabel; Korrosion)
- Ladungssicherungsmöglichkeit (7.5.7)
- Fahrzeug, Container, Tanks - sauber, unbeschädigt, funktionstüchtig (7.5.1.1)
- Ausrüstung für die Beladung (RSEB 7.5.1.2 Satz 1, z.B. Hebegeschirr, Schläuche etc.)
- Orangefarbene Warntafeln (5.3.2/ 8.1.3)
- ggf. Großzettel / Kennzeichen vorhanden (5.3./ 5.5.3/ 8.1.3)
- Beladestelle: Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht, gut belüftet, Meidung von Sonneneinstrahlung/Wärmequellen (3.3.1/ 7.5.9/ 8.3.5/ 8.5)
- Versandstücke
 - ohne gefährliche Anhaftungen und unbeschädigt (4.1.1.1)
 - Kennzeichnung: Gefahrzettel, UN-Nr., Warnhinweise (5.2.1/ 5.2.2/ 5.2.1.8.3/ 5.5.3.6.2/ 5.5.2.3.2)
 - Ausrichtung der Versandstücke in Übereinstimmung mit den Ausrichtungspfeilen (5.2.1.9.1)
 - ggf. rechtzeitige Prüfung / max. Verwendung (Druckgefäße, IBC, Kunststoffbehälter etc.)
- Tankfahrzeug
 - Erdungseinrichtung (6.8.2.1.26/ 7.5.10)
 - Füllungsgrad max. 85 %, wenn Füllungsgrad nach 4.3.2.2 unbekannt (§28 (3) GGVSEB)
- Lose Schüttung
 - Fahrzeug / Container: ohne Verformungen, Risse, Korrosion etc., Codes erfüllt (7.1.4/ 7.3.1.1)
 - Container / Aufbau dicht, unbeschädigt, verschlossen, keine gefährlichen Anhaftungen (7.3.1.3/ 7.3.1.8)

3.2. Kontrollen vor der Abfahrt

Fahrzeug nach dem Beladen

- Versandstücke gesichert / gestaut (7.5.7)
- Container auf dem Fahrzeug gesichert (7.3.1.13 g))
- Tanks: Armaturen – geschlossen, dicht (4.3.2.3/ 6.8.2.1.1)
- Tanks: Produktanhaftungen (4.3.2.3.5)
- Orangefarbene Warntafeln (5.3.2/ 8.1.3)
- ggf. Großzettel / Kennzeichen (5.3/ 5.5.3/ 8.1.3)
- ggf. Ausrichtungspfeile: Ausrichtung der Versandstücke übereinstimmend mit Pfeilen? (5.2.1.10/ 7.5.1.5)
- ggf. Zusammenladeverbote (7.5.2)

4. Mögliche Kontrollpunkte beim Entladen

4.1. Kontrollen vor dem Entladen

Dokumente / Fahrzeugführer vor dem Entladen

- Beförderungspapier: richtige Ladung, Art der Gefahren
- Gültiger Führerschein (7.5.1.2)
- Augenscheinliche Eignung des Fahrzeugführers Drogen, Alkohol etc. (RSEB zu 7.5.1.1 und 7.5.1.2)
- Fahrerunterweisung in Be-/Entladestelle (GGVSEB Anlage 2, 3.2)

Fahrzeug vor dem Entladen

- Sichtprüfung des Fahrzeugs – sichere Entladung möglich (7.5.1)
- Ausrüstung für die Entladung (RSEB 7.5.1.2 Satz 1, z.B. Hebegeschirr, Schläuche etc.)
- Während der Entladung: Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht (7.5.9/ 8.3.5/ 8.5)
- Versandstücke
 - Sichtprüfung: ohne gefährliche Anhaftungen und unbeschädigt (4.1.1.1)
- Tankfahrzeug
 - Erdungseinrichtung (6.8.2.1.26/ 7.5.10)
- Lose Schüttung
 - Container / Aufbau dicht, unbeschädigt, verschlossen, keine Anhaftungen (7.3.1.3/ 7.3.1.8)

4.2. Kontrollen vor der Abfahrt

Fahrzeug nach dem Entladen

- Fahrzeug / Aufbau - frei von äußeren gefährlichen Anhaftungen (4.3.2.3.5)
- Tanks: Armaturen – geschlossen, dicht (6.8.2.1.1)
- Container auf dem Fahrzeug gesichert (7.3.1.13 g))
- Fahrzeug / Umschließungen:
 - gereinigt: alle Kennzeichnungen entfernt (7.5.8)
 - ungereinigt / weitere Gefahrgutladung: Fahrzeugführer wurde auf die anzubringende/zu entfernende Kennzeichnung hingewiesen (5.2/ 5.3)

5. Weitere Informationen

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DIN EN 12195-1:	Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen - Sicherheit - Teil 1: Berechnung von Sicherungskräften
GGVSEB:	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
RSEB:	Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen
StVO:	Straßenverkehrs-Ordnung § 22 Ladung § 23 Sonstige Pflichten von Fahrzeugführenden
StVZO:	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 30 Beschaffenheit der Fahrzeuge § 31 Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge § 34 Achslast und Gesamtgewicht § 42 Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen und Leergewicht
VDI 2700 ff.:	Richtlinienreihe „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“



Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.
Fachverband Batterien
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt

Fon.: +49 69 6302-283
Fax: +49 69 6302-362
Mail: batterien@zvei.org
www.zvei.org

© ZVEI 2018

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden